



# **Gemeindepolizeireglement**

**der Einwohnergemeinde Reichenbach**

## Inhaltsverzeichnis

| Thema  | Seite    |
|--|----------|
| <b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>                            | <b>3</b> |
| ZWECK .....  | 3        |
| ZUSTÄNDIGKEIT .....  | 3        |
| BEFUGNISSE .....   | 3        |
| VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT .....   | 3        |
| POLIZEILICHE ANORDNUNGEN .....                                     | 3        |
| PERSONENKONTROLLE .....  | 3        |
| <b>B. PERSONENSCHUTZ, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG .....</b> | <b>4</b> |
| JUGENDSCHUTZ .....   | 4        |
| FEUERWERK .....  | 4        |
| LÄRM .....   | 4        |
| <b>C. BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND .....</b>                   | <b>5</b> |
| BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN .....                              | 5        |
| PARKIEREN (GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH) .....                      | 5        |
| CAMPINGVERBOT .....  | 5        |
| <b>D. GASTGEWERBE- UND GEWERBEPOLIZEI .....</b>                    | <b>5</b> |
| GASTGEWERBEBETRIEBE .....  | 5        |
| GEWERBEPOLIZEI .....   | 6        |
| <b>E. TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ .....</b>                         | <b>6</b> |
| HUNDEHALTUNG .....   | 6        |
| MELDEPFLICHT .....   | 6        |
| HUNDETAXE .....  | 6        |
| <b>F. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>                     | <b>7</b> |
| STRAFBESTIMMUNGEN .....  | 7        |
| RECHTSMITTEL .....   | 7        |
| INKRAFTTRETEN .....  | 7        |

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Reichenbach erlässt, gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1), das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11) und das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2003, folgendes Gemeindepolizeireglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Zweck                    | <b>Art. 1</b> Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.  |
| Zuständigkeit            | <b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Einkauf von Leistungen der Kantonspolizei wird vertraglich geregelt.<br><br><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.<br><br><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann mittels Verordnung Ausführungsbestimmungen zum Gemeindepolizeireglement erlassen.<br><br><sup>4</sup> Die Zuständigkeiten und der Beizug der Kantonspolizei richten sich im Übrigen nach dem Polizeigesetz. |
| Befugnisse               | <b>Art. 3</b> Die Gemeindepolizeibehörde handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.   |
| Verhältnismässigkeit     | <b>Art. 4</b> Von mehreren in Betracht fallenden Massnahmen haben die Polizeiorgane der Gemeinde diejenige zu ergreifen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigstens trifft.  |
| Polizeiliche Anordnungen | <b>Art. 5</b> Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten und Auskunft zu erteilen.  |
| Personenkontrolle        | <b>Art. 6</b> Jede Person ist verpflichtet, den Organen der Gemeindepolizei auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.   |

## B. Personenschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

### Jugendschutz

**Art. 7**<sup>1</sup> Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Suchtmitteln in Gastwirtschaftsbetrieben, an öffentlichen Veranstaltungen sowie auf öffentlichem Grund nicht gestattet.

<sup>2</sup> Stellt die Polizei Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke oder Suchtmittel sichergestellt sowie die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

<sup>3</sup> Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter dürfen sich zwischen 22.00 und 6.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

<sup>4</sup> Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder und Jugendliche zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

<sup>5</sup> Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

### Feuerwerk

**Art. 8**<sup>1</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.

<sup>2</sup> Ausser am 1. August und am 31. Dezember darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde abgebrannt werden.

<sup>3</sup> Für eine Bewilligung gemäss Absatz 2 müssen besondere Gründe vorliegen (öffentliche Feier, Publikumsanlass).

<sup>4</sup><sup>1</sup> Das Aufsteigen lassen von Himmelslaternen und Ähnlichem ist bewilligungspflichtig. Bestandteile aus nicht verrottbaren Materialien sind verboten.

### Lärm

**Art. 8a**<sup>2</sup><sup>1</sup> Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

<sup>2</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 27.11.2018

<sup>2</sup> Eingefügt am 01.07.2018

## C. Benützung von öffentlichem Grund

Benützung öffentlicher Strassen

**Art. 9**<sup>1</sup> Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

<sup>2</sup> Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde werden dem Verursacher verrechnet.

Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch)

**Art. 10**<sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

<sup>2</sup> Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

<sup>3</sup> Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Campingverbot

**Art. 10a**<sup>1 1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehen Flächen verboten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

## D. Gastgewerbe- und Gewerbepolizei

Gastgewerbebetriebe

**Art. 11**<sup>1</sup> Der Wirt hat in seinem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

<sup>2</sup> Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.

<sup>3</sup> Die Gastgewerbegesetzgebung bleibt vorbehalten.

---

<sup>1</sup> eingefügt am 01.07.2014

Gewerbepolizei **Art. 12** Die Gewerbepolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeiten im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

## E. Tierhaltung und Tierschutz

Hundehaltung **Art. 13** <sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

<sup>3</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung, gestützt auf Art. 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Meldepflicht **Art. 14** <sup>1</sup> Aufgrund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Hundehalter alljährlich Ende August die Anmeldung erfolgen. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

<sup>2</sup> Neuzuzüger haben ihre Hunde bei der ordentlichen Anmeldung ebenfalls anzumelden.

<sup>3</sup> Wer anstelle eines Hundes einen anderen erwirbt, hat diese der Gemeindeverwaltung zu melden.

Hundetaxe **Art. 14a** <sup>1 1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund jährlich im Gebührentarif fest. Die Taxe ist für alle Hunde gleich hoch und liegt innerhalb der Bandbreite von Fr. 40.00 bis Fr. 100.00.

<sup>4</sup> Von der Abgabe befreit sind ausgebildete Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung sowie Rettungs-, Polizei- und NASU-Hunde (Nachsuche auf Schalenwild), sofern die Spezialausbildung und der sinngemässe Einsatz solcher Hunde durch den Hundehalter nachgewiesen werden.

---

<sup>1</sup> eingefügt am 01.01.2013

## F. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen **Art. 15**<sup>1</sup> Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglementes oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.  
Art. 5  
Art. 6  
Art. 7 Abs. 1 und 3  
Art. 8 Abs. 1, 2 und 4<sup>1</sup>  
Art. 10 Abs. 1 bis 3  
Art 10a Abs. 1<sup>2</sup>  
Art. 13 Abs. 1  
Art. 14 Abs. 1 bis 3

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erfolgen.

<sup>3</sup> Für die Anordnung gemeinnütziger Arbeit anstelle einer Busse sind die Allgemeinen Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) anwendbar.

<sup>4</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Art. 16**<sup>1</sup> Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Beschwerden gegen Anordnungen untergeordneter Organe gemäss Art. 2 Abs. 2 sind an den Gemeinderat zu richten.  
<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizeibehörde übermittelt in diesem Fall die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.  
<sup>3</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Angehörige der Gemeindepolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.  
<sup>4</sup> Die Rechtsmittel im Ordnungsbussen-Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

Inkrafttreten **Art. 17**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> <sup>3</sup> Die Reglementsänderung vom 28. November 2012 tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

---

<sup>1</sup> geändert am 27.11.2018

<sup>2</sup> eingefügt am 01.07.2014

<sup>3</sup> eingefügt am 01.01.2013

<sup>3 1</sup> Die Reglementsänderung vom 12. Juni 2014 tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

<sup>4 2</sup> Die Reglementsänderung vom 7. Juni 2018 tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

<sup>5 3</sup> Die Reglementsänderung vom 27. November 2018 tritt auf den 1. Dezember 2018 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008 angenommen.

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Willy Matti

Simon Hari

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2018 bis 26. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2018 bekannt.

Reichenbach, 23. Oktober 2018

Der Gemeindeschreiber:

Simon Hari

---

<sup>1</sup> eingefügt am 01.07.2014

<sup>2</sup> eingefügt am 01.07.2018

<sup>3</sup> eingefügt am 27.11.2018